

sozialistisches Rechtsbewußtsein sich entwickeln kann. Das ist letztlich deshalb möglich und notwendig, weil die Interessen der Arbeiterklasse objektiv mit den geschichtlichen Entwicklungsgesetzen übereinstimmen und im Unterschied zu den Interessen aller anderen Klassen nicht den Charakter von Sonderinteressen haben. Ob es der einzelne wahrhaben will oder nicht: Objektiv entsprechen die Interessen der Arbeiterklasse denen der Gesellschaft, der Geschichte. Das sozialistische Recht als ein Ausdruck dieser Interessen ist deshalb nicht gesellschaftsfeindlich und geschichtsblind. Der Klasseninhalt des sozialistischen Rechts impliziert somit sozialistischen Humanismus.

Der Humanismus des sozialistischen Rechts äußert sich am prägnantesten darin, daß es die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen nicht kennt und wirksam dazu beiträgt, alle Versuche der Rückkehr zur Ausbeuterordnung zu unterbinden. Weil das Klassenanliegen des Proletariats im Grunde genommen ein Menschheitsanliegen ist — die Menschheit findet im Proletariat „die ihrer Entmenschung bewußte und darum sich selbst aufhebende Entmenschung“¹⁸ —, dient auch das sozialistische Recht dem Menschen. Das sozialistische Recht bringt nicht sogenannte allgemeinmenschliche Werte zum Ausdruck. Problemstellungen, die darauf aus sind, im Inhalt des sozialistischen Rechts allgemeinmenschliche Komponenten neben oder außerhalb des Klassenmäßigen auszumachen, sind schon von der Fragestellung her falsch.

In den letzten Jahren wird von bürgerlicher Seite immer mehr versucht, das Wesen des sozialistischen Rechts naturrechtlich-anthropologisch zu verfälschen; es kann auch nicht übersehen werden, daß hier eine der ideologischen Quellen der Verleumdungen liegt, die über die Rolle der Menschenrechte in der realen sozialistischen Rechtsordnung in Umlauf gebracht werden. Konzeptionell setzt die naturrechtlich-anthropologische Verfälschung des sozialistischen Rechts bei einer falschen Interpretation der Rechtskonzeption von Marx an. So wird behauptet, nicht die Entdeckung des Klassencharakters des Rechts sei der Kern der marxistischen Rechtslehre, sondern Marx habe das Recht am Maßstab eines bestimmten Menschenbildes gemessen und sei für ein anthropologisches Naturrecht eingetreten.¹⁹ Daraus wird abgeleitet, das sozialistische Recht müsse aus einem Instrument zur Verwirklichung der Klassenziele des Proletariats zu einem Instrument „weiterentwickelt“ werden, das der „Wiedergewinnung des Menschen“ diene. Diese Doktrin korrespondiert mit den rechtsrevisionistischen Vorstellungen von einem „Sozialismus mit menschlichem Gesicht“. Ihr liegt die sattsam bekannte Gegenüberstellung der historischen Mission der Arbeiterklasse mit einem reinen, außerhalb der Klassenbeziehungen angesiedelten Humanismusbegriff zugrunde.

15.4. Beziehungen zwischen sozialistischem Recht und objektiven gesellschaftlichen Gesetzen

Das Klassenanliegen des Proletariats ist letztlich deshalb ein Menschheitsanliegen, weil die historische Mission der Arbeiterklasse mit den objektiven Entwicklungsgesetzen der Gesellschaft, die Klasseninteressen der Arbeiter mit den Erforder-

18 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 2, a. a. O., S. 37.

19 Vgl. Bloch, Naturrecht und menschliche Würde, Frankfurt a. M. 1961, S. 213 ff.; S. 234 ff.